

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit  
im Rahmen eines Akten-/Datenvernichtungsauftrages**

**1 Gegenstand**

Gegenstand dieser Regelungen ist die Einhaltung von Datenschutz und Datensicherheit bei der Auftragsdatenverarbeitung im Sinne § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Im Detail handelt es sich um alle notwendigen und vereinbarten Maßnahmen zur Vernichtung von Akten und Datenträgern:

- Der Auftraggeber liefert dem Auftragnehmer direkt oder indirekt Akten und Datenträger zur Vernichtung an.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche vom Auftraggeber direkt oder indirekt angelieferten Akten und Datenträger seiner Vernichtungsstätte anzudienen und ordnungsgemäß mittels der dort installierten Anlage im Auftrag des Auftraggebers zu vernichten.

Der Leistungsumfang des Auftragnehmers umfasst folgende Tätigkeiten:

- Materialübernahme gemäß Vereinbarung
- Verwiegung der angelieferten Mengen und Erstellung der Wiegebelege je Anlieferung im Behälter bis einschließlich 1,1 cbm.
- Ordnungsgemäße Akten- und Datenträgervernichtung gemäß Vorgaben des Auftraggebers bzw. Bundesdatenschutzgesetz.
- Erstellung erforderlicher Papiere wie Vernichtungsprotokolle, etc.
- Ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Verwertung der beim Vernichtungsvorgang anfallenden Stoffe.

Folgende Daten des Auftraggebers werden vom Auftragnehmer verarbeitet:

- Kundendaten einschließlich Anschrift, Ansprechpartner und Ladestellen
- Kundeneigene persönliche und geschäftliche Daten, Datenträger und Dokumente

Kreis der Betroffenen:

- Kunden aus Industrie, Handwerk, Handel und Dienstleistungsgewerbe

**2 Pflichten des Auftraggebers**

- 2.1 Für die Richtigkeit und für die Zulässigkeit der Datenerhebung und -nutzung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen i. S. d. BDSG ist der Auftraggeber verantwortlich.
- 2.2 Der Auftraggeber ist jeweils für ihre Daten die „verantwortliche Stelle“ i. S. d. BDSG für die Erhebung, Verarbeitung, Änderung und/ oder Nutzung der personenbezogenen Daten. Dies gilt auch bei eventueller Datenspeicherung beim Auftragnehmer.
- 2.3 Der Auftraggeber erteilt den Auftrag zur Auftragsdatenverarbeitung i. S. d. BDSG schriftlich mit dem Vertragsabschluss. Einzelne Weisungen des Auftraggebers bedürfen der Schriftform.  
In begründeten Eilfällen können durch bevollmächtigte Personen des Auftraggebers Weisungen auch mündlich erteilt werden. Diese bedürfen der unverzüglichen schriftlichen Bestätigung.
- 2.4 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer vereinbaren als Weisungsberechtigte und für die Annahme von Weisungen für die laufende Abwicklung folgende Ansprechpartner:  
  
Für den Auftraggeber  
Herr / Frau ..... Telefon: .....  
Für den Auftragnehmer  
Herr Hanno Thielmann Telefon: 030 609720-33
- 2.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet den Auftragnehmer über etwaige Mängel unverzüglich und vollständig zu unterrichten.
- 2.6 Folgende Stoffe dürfen in die Sicherheitsbehälter eingefüllt werden: Akten und Papiere zur Vernichtung. Harte Datenträger

ger und Festplatten dürfen nicht in die Behälter eingeworfen werden, sondern müssen separat außerhalb der für Akten vorgesehenen Sicherheitsbehälter gelagert werden.

- 2.7 Bei Aufstellung von Behältern auf öffentlichen Geländen bedarf es einer Ausnahmegenehmigung, die vom Auftraggeber eingeholt werden muss. Des Weiteren müssen die Behälter ordnungsgemäß abgesichert sein. Die Haftung hierfür übernimmt allein der Auftraggeber.
- 2.8 Der Auftraggeber verpflichtet sich die (Sicherheits-) Behälter in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Für etwaige Schäden an den (Sicherheits-) Behältern, die aufgrund nicht vertragsgemäßer Behandlung den Behältnissen zugeführt worden sind, haftet der Auftraggeber.
- 2.9 Nur ordnungsgemäß befüllte Behälter werden abgeholt. Die abzuholenden (Sicherheits-) Behälter sind so bereitzustellen, dass die Abholung durch den Auftragnehmer ohne Behinderungen, Verwechslungen oder Gefährdung von Personen und Material erfolgen kann. Bei Verstoß ist der Auftragnehmer von der Pflicht zu leisten befreit.
- 2.10 Sabotage oder Manipulation an den (Sicherheits-) Behältern während der Standzeit beim Auftraggeber sind durch entsprechende organisatorische bzw. sonstige Sicherungsmaßnahmen zu verhindern. Die Anfertigung von Kopien überlassener Schlüssel von Sicherheitsbehältern, z. B. zur Mehrfachbenutzung, ist nicht gestattet. Der Verlust eines Schlüssels ist dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 2.11 Die Sicherheitsbehälter sind ausschließlich mit zur Vernichtung bestimmten Informationsträgern zu befüllen. Das Einfüllen harter, nicht zerkleinerungsfähiger Gegenstände jeglicher Art ist nicht gestattet. Behälter sind ausschließlich mit den in Punkt 2.6 festgelegten Stoffen zu befüllen. Dem Auftraggeber obliegt die Sicherstellung der Befüllung.
- 2.12 Der Auftraggeber plant die Abholung der Behälter im Rahmen des vom Auftragnehmer vorgelegten Tourenplans. Die Vergabe von Aufträgen oder Teilaufträgen je Leistungsort an nicht verbundene Unternehmen des Auftragnehmers ist nicht gestattet.
- 2.13 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, falls ihm Umstände bekannt werden, die eine ordnungsgemäße und sichere Vernichtung und Entsorgung irgendwie beeinträchtigen könnten. Dem Auftraggeber obliegt die Verhinderung und sofortige Beseitigung solcher Umstände, soweit sie seinem Einfluss- bzw. Verantwortungsbereich zuzuordnen sind.
- 2.14 Das Aufstellen der Behälter an einem vom Auftragnehmer nicht oder nur unzumutbar bedienbaren Ort bzw. das Umsetzen der Behälter an einen solchen Ort, ist nicht gestattet.
- 2.15 Die vorstehend aufgeführten Obliegenheiten des Auftraggebers sind wesentliche und unabdingbare Voraussetzungen für die Durchführung dieses Vertrages, insbesondere für die dem Auftragnehmer obliegenden Leistungspflichten. Ein Verstoß des Auftraggebers gegen seine Obliegenheiten befreit den Auftragnehmer von seinen Leistungspflichten und – soweit Kausalität zwischen Obliegenheitsverletzung und Schadeneintritt gegeben ist – von seiner Haftung gemäß § 8 dieses Vertrages.

**3 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers**

- 3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei den vorgenannten Serviceleistungen (siehe Pkt. 1.) sowie bereits bei Projektphasen die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten und einzuhalten.
- 3.2 Der Auftragnehmer wird die personenbezogenen Daten als auch die Unternehmensdaten, welche er vom Auftraggeber im Rahmen der Auftragsabwicklung erhält bzw. erhalten kann, nur nach dessen Weisung im Sinne des § 11 Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeiten und nutzen.
- 3.3 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er nur solche Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen einsetzen wird, die spätestens bei der Aufnahme der Tätigkeiten auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG und gemäß § 203 „Verletzung von Privatgeheimnissen“ des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichtet sind und entsprechend belehrt worden sind. Die Verpflichtung hat mit dem Hinweis auf die §§ 43, 44 BDSG und §§ 202a, 303a und 303b StGB zu erfolgen.

Die Verpflichtungen gelten auch über das Bestehen dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Verpflichtungserklärung der Mitarbeiter in Kopie abzufordern bzw. eine Fremdverpflichtung vorzunehmen.

- 3.4 Der Auftragnehmer hat für sein Unternehmen einen externen Datenschutzbeauftragten gemäß § 4f BDSG mit entsprechender Fachkunde bestellt und teilt dem Auftraggeber auf Anfrage die entsprechenden Kontaktdaten mit.
- 3.5 Der Auftragnehmer trifft ausreichende organisatorische und technische Maßnahmen entsprechend § 9 BDSG und der Anlage zum § 9 BDSG, um Unbefugten den Zugriff auf Daten des Auftraggebers zu verwehren. Zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Maßnahmen sind Kontrollen durch den DSB des Auftraggebers erforderlich, die dokumentiert werden.
- 3.6 Der Auftragnehmer gewährleistet die Meldepflicht bei Verstößen zum Datenschutz und der Datensicherheit sowie ebenso die Meldung von Verstößen seiner beschäftigten Personen gegen die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die getroffenen Festlegungen dieses datenschutzrechtlichen Vertrages.
- 3.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über interne Angelegenheiten, über Daten des Unternehmens und personenbezogene Daten der Mitarbeiter und Kunden des Auftraggebers sowie über Geschäftsgeheimnisse von denen er bei der Erfüllung des Gesamtvertrages Kenntnis erhält, Dritten gegenüber strengstes Stillschweigen zu bewahren.

#### 4 Unterauftragsverhältnisse

- 4.1 Eingeschaltete Subunternehmen müssen vorab bekannt gegeben werden. Diese sind schriftlich zu benennen. Die Einschaltung weiterer Subunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber.
- 4.2 Angaben vom Auftragnehmer zu eventuellen Subunternehmerverhältnissen die Zutritt/ Zugang/ Zugriff auf die im Auftrag zu bearbeitende Daten bzw. Datenkategorien haben (können), sind dem Auftraggeber - auf Anfrage hin, näher zu beschreiben.
- 4.3 Zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten wird der Auftragnehmer angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen mit dem Subunternehmen treffen und entsprechende Kontrollmaßnahmen ergreifen.
- 4.4 Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wird die Firma Rhein Data Office GmbH als Subunternehmer eingesetzt.

#### 5 Zweckbindung

- 5.1 Personenbezogene Daten, die dem Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung des Gesamtvertrages bekannt werden, darf der Auftragnehmer nur zur Erfüllung der beauftragten Tätigkeiten im unbedingt notwendigen Umfang verwenden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, erhaltene Daten unter keinem Umstand unbefugt zu verarbeiten, zu verändern oder anderweitig zu nutzen. Diese Einschränkung umfasst auch das nicht befugte Berichten, Löschen bzw. Sperren von Daten des Auftraggebers im Sinne § 11 Absatz 2 Punkt 4. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte bzw. deren Nutzung für Dritte (z.B. Schulungen, Präsentationen, usw.) ist dem Auftragnehmer untersagt.
- 5.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, besonders seinerseits Maßnahmen mit der gebotenen Sorgfalt zu treffen, die einem Datenmissbrauch durch seine Aktivitäten oder durch sein Personal ausschließen.
- 5.3 Der Auftragnehmer haftet für die Fälle, bei denen personenbezogene Daten durch Mitarbeiter unbefugt verarbeitet bzw. genutzt werden. Ein Verschulden hinsichtlich Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch Subunternehmen des Auftragnehmers gilt als Verschulden des Auftragnehmers.

#### 6 Kontrollpflicht des Auftraggebers

- 6.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht ein, die Ordnungsmäßigkeit der Tätigkeiten vor Ort gemäß § 11 Absatz 2 Punkt 5 BDSG zu kontrollieren. Dazu gestattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber insbesondere, alle für die

Erfüllung des Gesamtvertrages relevanten Räume, DV-Anlagen und Betriebsabläufe während betriebsüblicher Zeiten zu überprüfen. Die Termine für die Kontrollen können mit dem bDSB des Auftragnehmers abgestimmt werden. Die Ergebnisse der Kontrollen werden dokumentiert und dem Auftragnehmer schriftlich übergeben.

- 6.2 Der Auftragnehmer muss die Kontrolle des Auftraggebers gemäß § 11 Absatz 2 Punkt 7 dulden und gewährt für die Kontrolltätigkeiten die erforderliche Unterstützung (Mitwirkungspflicht).
- 6.3 Der Auftraggeber hat ebenso das Recht, eingeschaltete Subunternehmen des Auftragnehmers analog § 11 BDSG zu kontrollieren.

#### 7 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Der Auftragnehmer sichert in seinem Verantwortungsbereich die Umsetzung und Einhaltung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 BDSG zu. Insbesondere wird der Auftragnehmer seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Forderungen des BDSG entsprechen. Dies beinhaltet insbesondere:

- Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet und genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle) durch folgende Maßnahmen: Absperrmaßnahmen durch verschlossene und überwachte Tore und Türen; Schlüsselprotokolle; Mitarbeiterausweise; Zugangsprotokolle Besucher; Besucherausweise; Einweisungsprotokolle Mitarbeiter; Videoüberwachung
- zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle) durch folgende Maßnahmen: Absperrmaßnahmen durch verschlossene und überwachte Tore und Türen; Schlüsselprotokolle; Videoüberwachung; Bewegungsüberwachung; Berechtigungskonzept EDV
- dafür Sorge zu tragen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle)
- dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle) durch folgende Maßnahmen: Datenschutzverpflichtung Personal; Berechtigungskonzept EDV, Einsatz von Sicherheitsbehältern; Einsatz eines eigenen, gesicherten Behälter-Schließsystems
- dafür Sorge zu tragen, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle) durch folgende Maßnahmen: Berechtigungskonzept EDV
- dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle) durch folgende Maßnahmen: Vertrag gemäß § 11 BDSG; Datenschutzverpflichtung Personal; Berechtigungskonzept EDV; Festlegung verantwortliche Personen; Maßnahmencontrolling
- dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle) durch folgende Maßnahmen: Bauliche Absperrmaßnahmen; Brandschutzkonzept gemäß Industriebau-richtlinie; Schlüsselprotokolle; Mitarbeiterausweise; Zugangsprotokolle Besucher; Besucherausweise; Einweisungsprotokolle Mitarbeiter; Videoüberwachung

- dafür Sorge zu tragen, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennungskontrolle) durch folgende Maßnahmen: Berechtigungskonzept EDV
- 7.1 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren. Der Auftragnehmer hat auf Anforderung die Angaben nach § 4g Abs. 2 Satz 1 BDSG dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.
- 7.2 Der Auftragnehmer muss personenbezogene Daten, die er bei der Wartung vor Ort/ Fernwartung erhalten hat, unverzüglich löschen oder dem Auftraggeber zurückzugeben, wenn sie für die Durchführung der Arbeiten/ Vertragserfüllung nicht mehr erforderlich sind. Etwaige dem Auftragnehmer übergebene Papierausdrucke mit personenbezogenen Daten muss der Auftragnehmer nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich zurückgeben oder den Nachweis der datenschutzrechtlichen Vernichtung erbringen.

## 8 Haftung

- 8.1 Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere auch nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss, sind gegen den Auftragnehmer, als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen bei leichter Fahrlässigkeit auf die vertraglich festgelegte 6-fache Monatsvergütung begrenzt soweit keine Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vorliegt; im übrigen gilt Satz 1.
- 8.2 Wird dem Auftragnehmer infolge höherer Gewalt oder sonstiger Umstände z. B. Streik, Aussperrung oder behördlicher Verfügung die Erfüllung wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so entfällt gegenüber dem Auftraggeber jegliche Haftung.
- 8.3 Seitens des Auftragnehmers wird die Verpflichtung übernommen, einen Haftpflichtversicherungsvertrag zur Deckung aller Schäden, die im Zusammenhang mit der Datenvernichtung / Vernichtung und / oder Verwertung / Beseitigung der Stoffe eintreten können, abzuschließen. Für Personen-, Sach- und / oder mitversicherte Vermögensschäden (pauschal) beträgt die Versicherungssumme maximal 5 Mio. EUR.
- 8.4 Der Auftragnehmer haftet bei Verstoß gegen die Auflagen des § 3 für die durch ihn oder seines beauftragten Personals entstandenen Schäden nach den gesetzlichen Regelungen, soweit nachweislich Verschulden des Auftragnehmers vorliegt.

## 9 Beschlagnahme und andere Ereignisse

Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet sein, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftraggeber wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit an den Daten beim Unternehmen des Auftraggebers liegt.

## 10 Allgemeines

- 10.1 Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien abschließend. Mündliche Nebenreden bestehen nicht. Für diesen Vertrag gelten ausschließlich die Leistungsbedingungen des Auftragnehmers. Abweichend oder entgegenstehende Leistungsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.
- 10.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift form.
- 10.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen gleichwohl wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine unwirksame Vertragsbestimmung nach Treu und Glauben durch eine sol-

che Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

- 10.4 Ist der Auftraggeber aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten dieser Person zu geben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützen, diese Informationen bereit zu stellen. Entsprechende Anfragen Betroffener an den Auftragnehmer hat dieser unverzüglich an den Auftraggeber zur Beantwortung durch diesen weiterzureichen; der Auftragnehmer wird den Auftraggeber hierbei angemessen unterstützen.
- 10.5 Als Gerichtsstand vereinbaren die Vertragsparteien Berlin.
- 10.6 Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Berlin Recycling GmbH